

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

KANALABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL.8230 idgF, mit 2,81 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von EUR 551,57, das ist mit **EUR 15,51** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 12.735.779,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 23.090 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes von 3,27 % der auf eine Längenmeter entfallenden Baukosten von EUR 474,62, das ist mit **EUR 15,51** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 29.652.558,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 62.477 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal (Niederschlagswasserkanal)

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes mit 2,12 % der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten von EUR 337,58, das ist mit **EUR 7,15** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 13,726.548,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 40.662 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 1 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal sowie Schmutz-/Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- | | |
|--|----------|
| a) beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit | EUR 3,46 |
| b) beim Schmutzwasserkanal
sowie beim Schmutz-/Regenwasserkanal (Trennsystem)
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit | EUR 3,46 |
| c) beim Regenwasserkanal (Niederschlagswasserkanal)
der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung
(Niederschlagswasserentsorgung) mit | EUR 0,35 |

festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto bei der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben, Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zuzüglich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühr, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Jürgen Rummel
Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 04.12.2025

Abgenommen am: 19.12.2025